NIEDERSCHRIFT
der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow"

Tag der Sitzung:	Mittwoch, den 20.03.2019	
Zeit:	16:23 Uhr bis 17:17 Uhr	
Ort:	Sitz des WAZV „Der Teltow“ Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow	
Leiter der Sitzung:	Peter Weiß	Vorsitzender der Verbandsversammlung
Teilnehmer:	- siehe Anwesenheitsliste	
Verwaltung:	Felix von Streit	MWA GmbH
	Susanne Bley	MWA GmbH
	Isabella Böttcher	WAZV „Der Teltow“
Protokoll:	Cathrin Möckel	MWA GmbH

TOP 0 Einwohnerfragestunde

Herr Reimann aus Teltow fragt nach dem Stand der Rückzahlung für die Altanschließerbeiträge. Es habe ja ein neues Urteil im Januar gegeben, wann und wie erfolge die Rückzahlung? Herr Grubert bittet Frau Böttcher um Antwort.
Frau Böttcher sagt, gemeint sei wohl das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom Januar 2019. Hierin geht es um die Rechtsfrage, inwieweit kommunale Unternehmen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts als Altanschließer gelten. Dies hat keinerlei Auswirkungen auf natürliche Personen, wie den fragenden Anwohner. Das Urteil stellt nur klar, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts ebenfalls unter die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes von 2015 fallen.

Herr Reimann erläutert, es geht um sein Grundstück, das er vom Bundesvermögensamt gepachtet hat. In dem Pachtvertrag hat er sich zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Mittlerweile sei er auch Eigentümer, das müsste dem Verband bekannt sein.

Herr Grubert meint, dass Herr Reimann sich an das Bundesvermögensamt wenden müsse, da das Bundesvermögensamt damals die Altanschließerbeiträge auf die Pächter umgelegt hat. Das Bundesvermögensamt wird die gezahlten Beiträge vom WAZV „Der Teltow“ zurück erhalten. Wenn dies geschehen ist, kann Herr Reimann seinen gezahlten Beitrag zurückfordern und sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes berufen.

Frau Böttcher erläutert weiter, dass Herr Reimann persönlich nicht durch einen Bescheid des Verbandes belastet war. Die Aufhebung des Bescheides, welcher gegenüber dem Bundesvermögensamt ergangen ist, hat keine rechtliche Auswirkung auf Herrn Reimann. Eine Aufhebung des Bescheides, soweit dieser nicht bestandskräftig ist, führt nur zu einer Zahlung an

den Bescheidadressaten selbst. Eine Auszahlung an Herrn Reimann kann sozusagen nur über die „Dreiecksbeziehung“ erfolgen.

Herr Grubert fragt nach dem Stand der Rückzahlung.

Frau Böttcher antwortet, dass es darauf ankommt, wann die Urteilsbegründung vorliegt. Der WAZV „Der Teltow“ wartet bereits seit drei Monaten darauf. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Begründung noch nicht bekannt gegeben. Aber dies würde sicher im Laufe des Jahres erfolgen. Der Verband wird dann öffentlich bekannt geben, wann die Rückzahlungen erfolgen. Herr Reimann kann sich gerne zwischenzeitlich telefonisch oder per Mail mit dem Verband in Verbindung setzen kann.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, schließt Herr Weiß die Einwohnerfragestunde.

TOP 1 Feststellung der frist- und formgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Vertreter sowie Anträge bzw. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Weiß stellt die frist- und formgerechte Einladung fest.

Mit 11 von 18 Vertretern ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Aus Kleinmachnow fehlen Frau Dr. Bastians-Osthaus und ihr Stellvertreter entschuldigt.

Aus Teltow sind Herr Schmidt und Herr Goetz sowie deren Stellvertreter entschuldigt. Ebenso fehlt Frau Kulesha.

Aus Nuthetal ist Frau Hustig entschuldigt.

Aus Stahnsdorf sind Herr Albers sowie Herr Jänicke und dessen Stellvertreter entschuldigt.

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

TOP 2 Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 05.12.2018

Die Niederschrift der Sitzung vom 05.12.2018 wird mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung bestätigt.

TOP 3 Anfragen, Anträge, Mitteilungen, Sonstiges

Herr Dr. Wolf fragt nach den Antworten zu den von ihm in der letzten Verbandsversammlung gestellten Fragen. Es ging um die Unterdeckung im Gebührenbereich durch fehlerhafte Planansätze beim Betriebsführungsentgelt und um den Finanzmittelbestand des Verbandes in Höhe von 8,5 Mio. €.
Des Weiteren sei die Antwort zur Frage der Verlegung der Schmutzwasserleitung in der Lichterfelder Allee noch offen.

Herr Grubert übergibt das Wort an Frau Bley, welche anhand einer Präsentation die Fragen beantwortet. Die Präsentation wird der Niederschrift beigefügt.

Frau Bley erläutert den Bankbestand in Höhe von rund 8,5 Mio. € und legt dar, welche kurzfristigen Zahlungsverbindlichkeiten darin enthalten sind.

Anschließend stellt Frau Bley anhand einer Gegenüberstellung der Plan- und Ist-Zahlen die Nachberechnung der Schmutzwassergebühren dar und zeigt, wodurch die Unterdeckung im Schmutzwasserbereich entstanden ist. Dadurch wird auch deutlich, welche Rolle ein Fehler des Planansatzes des Betriebsführungsentgelts im Wirtschaftsplan 2015 spielte.

Anschließend wird die Frage von Herrn Dr. Wolf zur Baumaßnahme Lichterfelder Allee beantwortet. Herr Dr. Wolf hatte in der letzten Sitzung angemerkt, dass die Begründung im Wirtschaftsplan nicht stimmen könne. Frau Bley Erläutert nochmals die Notwendigkeit der Maßnahme und legt weitere Gründe für die Durchführung dar, welche sich zwischenzeitlich noch ergeben haben.

Herr Dr. Wolf ist der Meinung, dass bei einer eingetragenen Dienstbarkeit die Leitung nicht umverlegt werden müsse. Er sehe die Verhältnismäßigkeit zu den nun entstehenden Kosten nicht. Die Kosten einer Sanierung müssten den Kosten der Umverlegung gegenübergestellt werden. Von der Grundstückseigentumslage her wäre aus seiner Sicht eine Umverlegung unnötig.
(Hinweis: Für Leitungsverlegungen im öffentlichen Raum bedarf es keiner Dienstbarkeit, da die Gemeinden nach der Satzung ihre Grundstücke zur Verfügung stellen müssen.)

Herr Grubert weist daraufhin, dass die Leitung bis zu 5 m tief liegt und dass im Reparatur- und Havariefall wegen der Überbauung nicht geholfen werden kann. Wenn die Überbauung aber nach dem Willen der Gemeinde fortwährend geduldet werden soll, dann kann der Verband seine Verpflichtungen im Havariefall nicht erfüllen. Daher ist es sinnvoll, mit der vom Landesstraßenbetrieb geplanten neuen Straße auch die Leitung neu zu verlegen.

Herr Dr. Wolf meint, dass diese Erklärung im Wirtschaftsplan fehle. Herr Grubert fragt ob diese Erläuterung seine Frage beantworte, Herr Dr. Wolf bestätigt das.

Herr Grubert kommt noch einmal auf die Präsentation von Frau Bley zurück. Aus Gründen der Verständlichkeit soll bei der Gegenüberstellung der Plan- und Ist-Zahlen zur Nachberechnung der Schmutzwassergebühren die Brutto- und Nettogegenüberstellungen des Betriebsführungsentgelts gestrichen werden. Frau Bley wird die gewünschten Änderungen vornehmen. Die korrigierte Präsentation wird der Niederschrift beigefügt.

TOP 4 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 09.06.2004 (6.ÄndSVVerbS) DS 04/2019

Frau Böttcher weist vorab darauf hin, dass die Beschlussvorlage einen Schreibfehler enthält. Als Beschlussdatum der Verbandssatzung ist statt des 09.06.2004 der 02.06.2004 angegeben.

Weiterhin informiert Frau Böttcher, dass, wie sich aus den umfassenden Unterlagen ergibt, die Änderung zur Anpassung der Satzung an das GKG aus dem Jahr 2014 erfolgen soll. In der Hauptsache geht es um Änderungen von Begriffen, aber auch um die Anpassung an die aktuelle Einwohnerzahl sowie an Regelungen in der Geschäftsordnung.
Sinn und Zweck der heutigen Verabschiedung ist es, dass die Gemeinden bei der Entsendung ihrer Vertreter in die Verbandsversammlung, die im August dieses Jahres neu zusammentritt, Sicherheit über die Zahl ihrer Vertretungspersonen haben. Es gibt einige Bestimmungen in

der Satzung, die gegen höherrangiges Recht verstoßen, die jetzt auch klarstellend geregelt werden sollen.

Herr Dr. Tenhagen fragt nach der Geschlechtergleichstellung. Es dürfte ja nicht nur „Stellvertreter“ heißen, sondern auch „Stellvertreterinnen“.
Frau Böttcher sagt, dass der Text in der Brandenburgischen Kommunalverfassung und dem GKG auch so enthalten ist. In der Regel wurde der Text wortgleich übernommen.

Weiter verweist Herr Dr. Tenhagen zu § 8 der Vorlage. Es geht um die Regelung, wenn weniger als 1/3 der satzungsmäßigen Anzahl der Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung oder weniger als 3 Vertretungspersonen anwesend sind. Er empfindet dies als einen unsinnigen Satz.
Frau Böttcher informiert, dass dies auch eine wörtliche Übernahme aus der Brandenburgischen Kommunalverfassung ist. Die drei Personen sind für eine Mehrheitsentscheidung notwendig. Herr Dr. Tenhagen meint dazu, dass dann dennoch nicht abgestimmt werden darf.
Herr Dr. Tenhagen liest vor „Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen“. Herr Weiß komme ja dann aus der Nummer nicht mehr raus, wenn weniger als 1/3 der satzungsmäßigen Anzahl da ist und das wären ja dann demnächst 20. 1/3 wären ja dann 6 und aufgerundet 7. Damit würden die drei Personen im Teltow keinen Sinn machen.

Herr Grubert gibt Herrn Dr. Tenhagen dahingehend Recht, dass diese Formulierung in der Kommunalverfassung dafür vorgesehen ist, dass es auch Verbandsversammlungen mit weniger Mitgliedern gibt, eben solche, wo 3 noch 1/3 wäre. Für die Verbandsversammlung „Der Teltow“ könnte man den Satz streichen, weil sie unter 7 nicht beschlussfähig wäre. Der letzte Halbsatz soll daher gestrichen werden.

Herr Dr. Tenhagen fragt weiter zu der Frist, wann die Verbandsversammlung wieder einberufen wird. Früher stand dort einmal etwas von 4 Wochen. Diese Frist ist nicht mehr mit aufgeführt. Er geht davon aus, dass dies gesetzlich bedingt ist und der Verband keinen Einfluss darauf hätte.

Weiter geht es mit § 9 Absatz 3. Herr Dr. Tenhagen zitiert: „Einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen bedürfen Beschlüsse über Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung“. Früher war es so, dass 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig waren. Wenn die Regelung jetzt schon gelten würde, könnten alle nach Hause gehen, weil dann sowieso nicht mehr abgestimmt werden könnte.
Frau Böttcher verneint dies und erläutert, dass hierzu die Frage der Einheitlichkeit mit betrachtet werden muss. Sie verweist auf Absatz 4: „Die bei der Beschlussfassung anwesenden Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes geben alle dem Verbandsmitglied nach der Verbandssatzung zustehenden Stimmen ab“. Der Satz ist auch eine wörtliche Übernahme aus §19 GKG. Dies bedeutet, Herr Dr. Tenhagen dürfte heute 2 Stimmen abgeben, obwohl Frau Hustig nicht anwesend ist. Dies gilt auch für alle anderen. Egal wie viele Vertreter anwesend sind, Hauptsache einer ist anwesend. Es werden trotz fehlender Vertreter immer 18 Stimmen (und zukünftig 20) abgegeben.

Dann hat Herr Dr. Tenhagen noch eine Frage zu § 10 Absatz 3. Da heißt es „§ 9 (4) dieser Satzung gilt für die Stimmabgabe bei Wahlen entsprechend“. Die Stimmabgabe bei Wahlen ist ja eine geheime Stimmabgabe. Wie soll das dann gehen? Gibt Herr Grubert dann für Kleinmachnow alle Stimmen ab?
Frau Böttcher antwortet, dass diese Regelung sich wiederum aus dem Gesetz ergibt. Sinn und Zweck ist die Einheitlichkeit. Der Gesetzgeber möchte die Vertreter sozusagen zur Einheit-

lichkeit und zur Vorabsprache zwingen. Dies soll nach seinem Willen auch für Wahlen gelten. Herr Dr. Tenhagen fragt daraufhin, ob er sich nun vorab mit Frau Hustig einigen müsste, wie Sie dann geheim abstimmen würden.
Frau Böttcher verweist auf den Wortlaut der Brandenburgischen Kommunalverfassung und des GKG und dass diese als höherrangiges Recht gelten.

Herr Gutheins meint, die Synopse sei ja kein original gedrucktes Gesetz des Landes Brandenburg. Es könnte sich ja ein Übertragungsfehler eingeschlichen haben. Seine Frage ist, ob vielleicht beim § 10 Absatz 3 ein Wort oder eine Zahl (z.B. Satz 1) fehlen würde.
Frau Böttcher zitiert §19 Absatz 2 GKG: „Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertretungspersonen in die Verbandsversammlung entsenden". Das ist der Grund warum Absatz 2 und nicht Absatz 1 von § 19 angewendet wird, da in diesem Zweckverband für die Verbandsmitglieder mehrere Personen entsendet werden. Entscheidend ist bei Satz 2: „Die bei der Beschlussfassung anwesenden Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes geben alle Verbandsmitglieder nach der Verbandssatzung zustehenden Stimmen ab". Absatz 3: „Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben, eine uneinheitliche Stimmenabgabe ist ungültig".
Das ist die Regelung. Nun geht es um die Frage, wann sie anzuwenden ist, beziehungsweise ob dies auch bei Wahlen so anzuwenden ist. Frau Böttcher verweist auf § 39 der Brandenburgischen Kommunalverfassung, „Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande". Hier ergibt sich aus der Verbindung beider Gesetze, dass die Regelung zur Einheitlichkeit auch bei Wahlen anzuwenden ist.
Herr Grubert meint, dass dies doch nicht sein könne und bittet um nochmalige Prüfung. Nach kurzer Diskussion wird die Streichung von § 10 Absatz 3 in der Vorlage vereinbart.

Herr Grubert bringt zwei Änderungsanträge ein. Zum einen soll in der Vorlage zu § 8 der Halbsatz „oder weniger als drei Vertretungspersonen anwesend sind", und zum anderen der § 10 Absatz 3, Verweis auf § 9 Absatz 4, gestrichen werden.

Weiterhin wird zur Aufgabe gemacht, bis zur ersten Verbandsversammlung in neuer Zusammensetzung zu klären, ob § 9 Absatz 4 auch auf Wahlen anzuwenden ist. In der ersten Verbandsversammlung mit den neuen Vertretern soll darüber informiert werden, welche Regelung gilt und ob die Satzung für diesen Teil noch geändert werden müsse.

Herr Weiß erfragt die Zustimmung zu beiden Änderungsanträgen von Herrn Grubert. Diese erfolgt einstimmig.

Herr Weiß bittet um Abstimmung über die DS 04/2019:

Abstimmung	berechtigte Vertreter	anwesende Vertreter	Stimmen			
			Ja	Nein	Enthalt.	ungültig
Gemeinde Kleinmachnow	6	5	**5**			
Gemeinde Nuthetal OT Nudow	2	1	**1**			
Gemeinde Stahnsdorf	4	2	**2**			
Stadt Teltow	6	3	**3**			
	18	**11**	**11**			

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen - einstimmig

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderungssatzung mit den beantragten Änderungen.

TOP 5 Information über Novellierung der Satzungs- und Vertragsbestimmungen

Herr Weiß übergibt das Wort an Frau Böttcher. Frau Böttcher informiert, dass über längere Zeit die Satzungen im Schmutzwasserbereich und die Vertragsbestimmungen, die im Trinkwasserbereich gelten, nicht angepasst worden sind. Es gäbe verschiedene Notwendigkeiten, die auch teilweise Kalkulationen erfordern, wobei es hier nicht um die Trinkwasserpreise oder Schmutzwassergebühren geht. Im Sommer werden alle Satzungen und Vertragsbestimmungen durchgeschaut und neue Bestimmungen erarbeitet. Die Verbandsversammlung erhält dann Informationen zu den einzelnen Satzungen, damit sie sich auf neue Beschlussfassungen vorbereiten kann.

TOP 6 Erweiterung des Prüfauftrages zusätzlich zur Jahresabschlussprüfung im Rahmen des „Hilfspaketes Beitragsrückzahlung“ DS 05/2019

Herr Weiß übergibt das Wort an Frau Bley. Frau Bley stellt den Beschlussvorschlag vor.

Herr Dr. Wolf fragt, wie hoch die vom Land gezahlten Leistungen sind und wofür genau dieses Hilfspaket gedacht ist.
Frau Bley antwortet, dass die Aufwendungen für die entstandenen Verwaltungskosten anteilig erstattet werden, die aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts von 2015 entstanden sind. Diese Kosten wurden beispielsweise anhand der Anzahl der Bescheide, die aufgehoben werden mussten, und der dazu versendeten Schreiben kalkuliert. Von den Gesamtkosten, die eingereicht wurden, hat der Verband selbst 10 Prozent zu tragen. Es wurden Aufwendungen von rund 145 T Euro gewährt.

Herr Weiß bittet um Abstimmung:

Abstimmung	berechtigte Vertreter	anwesende Vertreter	Stimmen			
			Ja	Nein	Enthalt.	ungültig
Gemeinde Kleinmachnow	6	5	**5**			
Gemeinde Nuthetal OT Nudow	2	1	**1**			
Gemeinde Stahnsdorf	4	2	**2**			
Stadt Teltow	6	3	**3**			
	18	**11**	**11**			

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen - einstimmig

Herr Weiß beendet die Sitzung um 17:17 Uhr.

Kleinmachnow, 11.04.2019

Peter Weiß
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage
Präsentation

Anwesenheitsliste

Sitzung der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“ am 20. März 2019

insgesamt: 18 **davon anwesend:** 11

6 – Kleinmachnow:

Bürgermeister

Michael Grubert ----------

stellv. Bürgermeister

Hartmut Piecha ----------

Vertreter:

Dr. Uda Bastians-Osthaus ----------

Maximilian Schulz-Kersting ----------

Wolfgang Kreemke ----------

Michael Martens ----------

Norbert Gutheins ----------

Stellvertreter:

Wolfgang Nieter ----------

Jörg Wolfram Wolschon ----------

Raoul Schramm ----------

Andrea Schwarzkopf ----------

Angelika Scheib ----------

2 – Gemeinde Nuthetal/Ortsteil Nudow

Bürgermeister

Ute Hustig ----------

stellv. Bürgermeister

Hartmut Lindemann ----------

Vertreter:

Dr. Bernd-Alois Tenhagen ----------

Stellvertreter:

Werner Wienert ----------

Verwaltung:

---

4 – Stahnsdorf:

Bürgermeister		**stellv. Bürgermeister**	
Bernd Albers	E	Anja Knoppke	

Vertreter:		***Stellvertreter:***	
Karsten Jänicke	E	Gerold Maelzer	E
Peter Weiß		Daniel Mühlner	
Dietrich Huckshold		Michael Kortz	

6 – Teltow:

Bürgermeister		**stellv. Bürgermeister**	
Thomas Schmidt	E	Beate Rietz	

Vertreter:		***Stellvertreter:***	
Berndt Längrich		Helmut Tietz	
André Freymuth		Wolfgang Pacholek	
Dr. Andreas Wolf		Jeannette Paech	
Hans-Peter Goetz	E	Detlef Kolbe	E
Kerstin Kulesha	—	Lars Müller	

Gäste: